



Amtliche Bekanntmachung

Deckblattänderung Nr. 11 des Bebauungsplans „Beim Heilmbauer“; Gemeinde Straßkirchen

Der Gemeinderat der Gemeinde Straßkirchen hat am 26.09.2022 die Deckblattänderung Nr. 11 des Bebauungsplans „Beim Heilmbauer“ als Satzung beschlossen. Die Deckblattänderung bedurfte keiner Genehmigung.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Deckblattänderung Nr. 11 des Bebauungsplans „Beim Heilmbauer“ in Kraft.

Jedermann kann die Deckblattänderung Nr. 11 mit der Begründung und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung welche in der Deckblattänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen, Kirchplatz 7, 94342 Straßkirchen, Zimmer 19 auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und und Flächennutzungsplans,
3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel ds Abwägungsvorgangs und
4. Nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler

Wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Deckblattänderung Nr. 11 des Bebauungsplanes „Beim Heilmbauer“ gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den § 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Straßkirchen, den 17.10.2022
Gemeinde Straßkirchen



Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an der Amtstafel und allen Ortstafeln.

Angeheftet am: 18.10.2022
Abgenommen am: 21.11.2022

Dr. Christian Hirtreiter
Erster Bürgermeister